

S a t z u n g

der Stadt Koblenz über die Fernwärmeversorgung im Neubaugebiet Verwaltungszentrum II

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25.09.1964 (GVBl. S. 145) hat der Stadtrat der Stadt Koblenz am 22.05.1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt betreibt selbst oder durch ein von ihr bestelltes Unternehmen aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Zwecke der Reinhaltung der Luft, für das in § 9 bezeichnete Gebiet eine Fernheizung mit den Energieträgern Heißwasser und Dampf als öffentliche Einrichtung.
2. Die Fernheizung liefert Energie zur Raumheizung und zur Erwärmung von Leitungswasser.

§ 2

Anschlußzwang, Anschlußrecht

1. Die Eigentümer der im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme verbraucht wird, an die Fernheizung anzuschließen. Den Eigentümern stehen gleich Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.
2. Die Stadt kann den Anschluß und die Benutzung an eine von einem Dritten finanzierte Fernheizleitung von einer Beteiligung an den dem Dritten entstandenen Mehrkosten abhängig machen.

Mit der Zahlung dieses Kostenanteils hat der Dritte einen Anspruch auf anteilige Erstattung seiner Mehrkosten. Eine gegenseitige Verrechnung von Mehrkosten findet nicht mehr statt, wenn seit der Fertigstellung der von dem Dritten finanzierten Fernheizleitung 10 Jahre verstrichen sind.

3. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Benutzungszwang, Benutzungsrecht

Die Anschlußpflichtigen und Gebäudebewohner sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, auf den Grundstücken, die an die Fernheizung angeschlossen sind, den Bedarf an Wärme aus der Fernheizung zu decken.

§ 4

Ausschluß und Einschränkungen des Anschluß- und Benutzungszwangs, Befreiungen

1. Vom Anschluß- und Benutzungszwang sind sämtliche Grundstücke ausgeschlossen, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine eigene Heizanlage besteht. Wird bei diesen Grundstücken die Erhöhung des Leistungsvermögens oder die Erneuerung der Wärmeerzeuger der Heizanlage notwendig, was der Eigentümer unverzüglich schriftlich anzuzeigen hat, kann die Stadt Koblenz den Anschluß und die Benutzung des Grundstücks an die Fernheizung nach Maßgabe dieser Satzung verlangen. Ein Rechtsanspruch auf Anschluß und Benutzung der Fernheizung besteht in diesen Fällen nicht.
2. Anschluß- und Benutzungszwang bestehen nicht für den Bezug von Energie (Wärme) zum Kochen sowie für die Wärmeerzeugung durch ortsbewegliche Kleinheizgeräte bis zu einer Leistung von 2000 kcal/h.

3. Ein Recht auf Anschluß an die Fernheizung und deren Benutzung besteht nicht, wenn die Lieferung der Energie zur Raumheizung und Erwärmung von Leitungswasser wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß die entstandenen Mehrkosten übernommen werden, hierfür Sicherheit geleistet wird und ggf. die privatrechtlichen Voraussetzungen für den Anschluß und die Benutzung geschaffen werden.
4. Die Stadt Koblenz kann vom Anschluß- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreien, wenn und soweit die Grundstückseigentümer bzw. Gebäudebewohner ein die öffentlichen Belange erheblich überwiegendes Interesse an der Befreiung nachweisen.

§ 5

Installationen

Installationen (Fernwärmeversorgungseinrichtungen) in Grundstücken und Gebäuden dürfen nur nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden Bestimmungen der Stadt Koblenz durchgeführt werden.

§ 6

Prüfungsrecht, Meldepflicht

1. Die Stadt Koblenz und das von ihr bestellte Unternehmen haben im Interesse der Sicherheit und einwandfreien Gewährleistung der Fernwärmeversorgung das Recht, die Wärmeversorgungsanlagen jedes angeschlossenen Grundstücks durch ihre Beauftragten prüfen zu lassen.
2. Durch die Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Wärmeversorgungsanlagen sowie durch ihren Anschluß an das Versorgungsnetz übernehmen die Stadt und das von ihr bestellte Unternehmen keinerlei Haftung.
3. Die angeschlossenen Eigentümer und Gebäudebewohner sind verpflichtet, der Stadt oder dem von ihr bestellten Unternehmen unverzüglich jede Beschädigung der Anschlußanlage, insbesondere jedes Undichtwerden, mitzuteilen.

§ 7

Besondere Anordnungen

Kann aus Gründen, die weder die Stadt bzw. das von ihr bestellte Unternehmen zu vertreten haben, die Lieferung von Energie zur Raumheizung und zur Erwärmung von Leitungswasser nicht oder nur beschränkt erfolgen, so sind die Abnehmer verpflichtet, den Anordnungen der Stadt oder des von ihr bestellten Unternehmens Folge zu leisten.

§ 8

Allgemeine Versorgungsbedingungen

Die Lieferung der Energie zur Raumheizung und Erwärmung von Leitungswasser sowie die Kosten für den Anschluß und die Benutzung bestimmen sich nach den Versorgungsbedingungen (allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Heißwasser und Dampf aus dem Versorgungsnetz des Heizwerks - AVB-Wärme) der Stadt bzw. des von ihr bestellten Unternehmens.

§ 9

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Neubaugebiet Verwaltungszentrum II, das begrenzt wird durch:

die Straße "Moselufer";
die Schlachthofstraße;
die Blücherstraße;
die Koblenzer Straße;
die Straße "Laurentiussiedlung";
den Kemperhofweg

und umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Moselweiß, Flur 2, Nrn. 51/1, 59/3, 60/3, 61/1, 61/2, 62, 231/63, 232/64, 233/65, 234/68, 235/69, 236/70, 84/1, 84/2, 84/3, 84/6, 84/7, 84/8, 84/9, 84/10, 84/11, 84/12, 84/13, 84/14, 84/16, 84/17, 89/1, 98/1, 98/2, 98/3, 107/1, 107/3, 110, 472/112, 113, 331/114, 330/115, 116/1, 117/1, 327/118, 326/119, 325/120, 123/1, 123/2, 323/123, 322/124, 321/125, 320/127, 319/128, 131/1;

Gemarkung Moselweiß, Flur 3, Nrn. 2/1, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 4/2, 5/1, 6/1, 7/2, 7/3, 8/1, 9/1, 260/9, 12/2, 277/21, 22/1, 280/22, 31/1, 31/2, 31/3, 33/1, 33/2, 321/33, 34/1, 34/3, 35/1, 199/37, 200/39, 201/39, 202/39, 203/39, 204/39, 205/39, 219/40, 220/40, 222/40, 223/40, 224/40, 44/2, 44/3, 230/44, 231/44, 341/47, 343/48, 353/53, 359/56, 361/57, 363/57, 365/58, 65/1, 379/67, 72/1, 269/80, 270/84, 85/2, 178/85, 102/1, 179/103, 402/107, 108/3, 401/108, 115/1, 115/3, 426/124, 429/127, 183/132, 432/132, 433/133, 434/134, 435/135, 457/140, 143/3.

§ 10

Zu widerhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark bedroht. Auf das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.01.1968 (BGBI. I S. 481) Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Koblenz, den 15. Juli 1969

Der Oberbürgermeister
M a c k e